

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

20.6.1815 (Nr. 169)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 169.

Dienstag, den 20. Jun.

1815.

D e u t s c h l a n d.

Gestern, am 19. d., ist das Hauptquartier Sr. Kön. Hoh. des Kronprinzen von Württemberg von Bruchsal nach Durlach, und das Sr. Durchl. des K. M. Fürsten von Schwarzenberg von Heidelberg nach Bruchsal aufgebrochen. Heute, am 20., verläßt das Hauptquartier des Kön. baier. Hrn. K. M. Fürsten v. Brede Mannheim. Am 18. waren daselbst die Kön. baier. Infant. Division Soltern, in Anwesenheit Sr. k. k. Hoh. des Erzherzogs Johann, und am 19. die Kön. baier. Reserveartillerie, ein zahlreicher Zug Pontons, und mehrere kais. russ. Kanallieregimenter auf das linke Rheinufer durchmarschirt. Die noch in Mannheim gelegene Königl. baier. Grenadiergarde und das 1. Linieninfanterieregiment König waren gleichfalls über den Rhein abgezogen. Dungefähr zur nämlichen Zeit war die Königl. baier. Division Beckers bei Gernsheim über diesen Fluß gegangen. Das zu Pforzheim gelegene Hauptquartier der zum 1ten Armeekorps gehörigen k. k. Truppen unter K. Z. M. Grafen Sotredo war am 18. von Pforzheim in der Richtung von Kalw, Herrenberg ic. aufgebrochen. Se. Durchl. Fürst Metternich und Lord Stuart waren am 17. in Heidelberg angekommen.

Am 15. d. sind Ihre Maj. die Kaiserin von Rußland im erwünschtesten Wohlseyn von Innsbruck wieder zu München eingetroffen.

Am 16. d. begaben sich Ihre Königl. Majestäten von Württemberg mit Ihrer kais. Hoh. der Großfürstin Katharina, Herzogin von Oldenburg, auf das Lustschloß Monrepos, und nahmen daselbst das Mittagemahl ein. Des Hrn. Erzherzogs Ferdinand Königl. Hoh. hatten sich ebenfalls daselbst eingefunden, und waren zur Tafel eingeladen. Am 17. verfügten sich Se. Kön. Maj. mit Ihrer kais. Hoh. nach Stuttgart, speißten daselbst im Königl. Schloß zu Mittag, wohnten Nachmittags

dem Taufakt der neugeborenen Tochter des Herzogs Wilhelm an, besuchten Abends das Hoftheater, und kehrten hierauf nach Ludwigsburg zurück.

Am 17. d. hat Fürst Talleyrand, der zwei Tage vorher von Wien zu Frankfurt angekommen war, von dort seine Reise über Wiesbaden nach Gent fortgesetzt.

Von Köln wird unterm 16. d. gemeldet: „Wie man so eben vernimmt, soll die Königl. französ. Armee, die zu einem bedeutenden Korps angewachsen ist, in hiesige Gegend auf das rechte Rheinufer zu ziehen kommen. Das Hoflager Sr. Maj. Ludwigs XVIII. soll nach dem Schlosse Bennrath verlegt werden.“

Se. Maj. der König von Sachsen haben Ihrem Kabinetminister und Staatssekretär, Grafen v. Einsiedel, die Dekoration des Hausordens der Rautenkron, dem Minister Grafen v. Schulenburg den Charakter eines wirklichen geheimen Raths, dem Hofrath Bloisig und dem geh. Legationsrath Wendt aber den Charakter eines geh. Raths zu ertheilen geruht.

F r a n k r e i c h.

Schweizer Blätter liefern folgende Nachrichten aus Paris bis zum 10. d.: „In ihren Sitzungen am 8. beschäftigten sich beide Kammern mit Ernennung ihrer Kommissionen, welche Dankadressen an Napoleon auszudrücken sollen. In der Repräsentantenkammer trug Garnier de Saintes darauf an, die Einbelligkeit, mit welcher einige Tage vorher für den abzulegenden Eid gestimmt worden war, dem Beifall der Mit- und Nachwelt, durch Einrückung ins Protokoll zu überliefern; aber die Tagesordnung wurde angenommen. Ein ehemaliges Konventsmitglied, Lepelletier, trat nun auf, und schlug vor, eine Adresse an das Volk, und ein Dekret, um Bonaparte für seine Reise von Portoferrajo nach Paris dem Namen eines Retters des Vaterlandes beizulegen; aber Dupin und andere meinten: Das Volk habe sie nicht

hergesandt, um dem Kaiser zu schmeicheln; es sey noch Zeit mit diesem Titel, wenn das Vaterland in der That werde gerettet seyn. Die Tagesordnung wurde nun auch verlangt und ausgesprochen. — Am 7. und 8. ist eine große Anzahl Truppen der Hauptstadt, worunter der größte Theil der alten Garde befindlich, aus der Hauptstadt abgezogen. Sie haben den Weg nach Lyon und an den Rhein eingeschlagen. Auch Bonaparte's Feldgepäck ist abgegangen. Er selbst war am 8. noch in Paris, wo er den Ministerialrath präsidirte. Die Nationalgarde versieht bereits die äussersten Posten der Tuilleries. — Der Kriegsminister, Marschall Soult, ist zum Gen. Gouverneur von Paris ernannt. Die Nationalgarde wird unter seinen Befehlen stehen. — Gen. Schramm ist zum Kommandant der Nationalgarde von Straßburg und vom ganzen Niederrhein-Departement ernannt. — Dem Marschall Ney soll ein wichtiges Kommando zugesandt seyn. — Hieron. Bonaparte kommandirt eine Inf. Divis. — Am 6. d. schlugen sich die Generale Ornano und Bonnet auf Pistolen; beide wurden verwundet, ersterer gefährlich. — Der Moniteur vom 8. und 9. beobachtet ein ganzliches Stillschweigen über den Bundeekrieg. — Am 9. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 54 $\frac{1}{8}$, und die Bankaktien zu 787 $\frac{1}{2}$ Fr.

I t a l i e n.

Die neueste Florentiner Zeitung meldet folgendes aus Neapel vom 4. d.: „Am 2. d. wurde das Signal der Ankunft der Flotte, auf welcher sich der König Ferdinand IV. befindet, gegeben. Dieser Souverain befindet sich noch immer an Bord in der Rade von Pozzuolo, von wo er sich nach Portici begeben wird, um von dort aus seinen feierlichen Einzug in Neapel zu halten.“

D e s t r e i c h.

(Auszug der Wiener Zeitung vom 13. d.) Bei Gelegenheit des nun geendigten Kongresses haben Sr. k. k. Maj. an mehrere fremde Minister, Generäle und diplomatische Personen, kaiserl. östreich. Orden verliehen. Das Großkreuz des königl. ungar. St. Stephansordens erhielten: Der kaiserl. russ. Staatssekretär der auswärtigen Geschäfte, Graf Nesselrode; der kaiserl. russ. wirkl. geheime Rath und Kongressbevollmächtigte, Fürst Rasoumoffsky; der kaiserl. russ. Gesandte, Graf Stackelberg; der königl. preuß. Staatsminister, Baron Stein, und der königl. franzöf. Kongressbevollmächtigte, Fürst Talleyrand. Das Großkreuz des kaiserl. östreich. Leo-

poldordens: Der kaiserl. russ. geheime Rath; Hr. von Anstett; der königl. preuß. geh. Staats- und Kriegsminister, General v. Boyen; der kaiserl. russ. Generalintendant und General v. Cancrin; der kaiserl. russ. Minister in der Schweiz, Graf Capo d'Istria; der königl. großbritannisch-hannoversche Gesandte, Graf v. Hardenberg, und der königl. preuß. Staatsminister und Gesandte, Frhr. v. Humboldt. Das Kommandeurkreuz des Stephansordens: Der großherzogl. hessen-darmstädtische Minister, Frhr. v. Türkheim, und der fürstl. thurn- und taxische Bevollmächtigte, Frhr. von Brink. Das Kommandeurkreuz des Leopoldordens: Der königl. hannoversche Hofrath v. Martens; der kön. würtemb. Gen. v. Bahrenbühler, und der kön. baier. Gen. v. Wartenberg. Zu Rittern desselben Leopoldordens sind ernannt worden: Der königl. baier. Kreisrath, Graf Armanzperg; der königl. würtemb. geheime Legationsrath v. Feuerbach; der königl. würtemb. Legationssekretär Hartmann; der großherzogl. badische Staats- und Kabinetstrath v. Sensburg; der Rath Treutlinger, und der kaiserl. russ. Hofrath Turgenew.

P o l e n.

Fortsetzung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, Polen betreffend. Art. 10. Was die Minderjährigen und andere Personen, welche unter Vormundschaft stehen, angeht, so sind die Vormünder oder Kuratoren gehalten, nach dem Inhalte der Vorschrift die nöthige Deklaration zu machen. Art. 11. Wenn irgend ein Individuum, das unter mehreren Regierungen Eigenthum hat, unterläßt, in dem vorgeschriebenen Zeitraum eines Jahres die Deklaration seines festen Wohnsitzes zu geben, so wird es als Unterthan derjenigen Macht angesehen werden, wo es seinen letzten Wohnsitz hatte; sein Schweigen wird in diesem Fall als eine stillschweigende Deklaration angesehen werden. Art. 12. Jeder unter mehreren Regierungen Eigenthum Besizender, welcher einmal die Deklaration seines Domizils gemacht hat, wird nichts desto weniger während dem Zeitraum von 8 Jahren, vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an, die Freiheit behalten, unter eine andere Herrschaft überzugehen, indem er eine neue Domizilerklärung macht, und die Genehmigung der Macht vorzeigt, unter deren Regierung er sich niederlassen will. Art. 13. Der unter mehreren Regierungen Eigenthum Besizende, welcher seine Domizil Deklaration gemacht hat, oder welcher zufolge des Art. 11 angesehen wird, als ob er sie gemacht habe, ist nicht gehalten, zu irgend einer Zeit das Eigenthum zu veräußern, welches er in den Staaten eines Souverains haben könnte, dessen Unterthan er nicht ist. Er wird in Ansehung dieses

Eigentums alle Rechte genießen, welche dem Besitz an-
 liehen. Er kann seine Einkünfte in dem Lande verze-
 ren, wo er sein Domizil erwählt hat, ohne irgend einen
 Abzug im Augenblicke der Ausfuhr zu erleiden. Er kann
 das nämliche Eigenthum verkaufen, und den Betrag
 wegbringen, ohne irgend einem Abzuge unterworfen
 zu seyn. Art. 14. Die in dem vorhergehenden Artikel
 ausgesprochenen Vorrechte der Nichtdeklaration erstre-
 cken sich jedoch nur auf jene Güter, welche ein sol-
 ches Individuum zur Zeit der Ratifikation gegen-
 wärtigen Vertrages besitzt. Art. 15. Die nämlichen
 Vorrechte sind indessen anwendbar auf jede Erwer-
 bung, welche unter der einen von beiden Regierungen durch
 Erbschaft, Ehe, oder Schenkung eines Gutes gemacht wird.
 Art. 16. Im Fall einem Individuum, welches jetzt nur
 Eigenthum in einem von beiden Staaten hat, irgend
 ein Vermögen durch Erbschaft, Vermächtniß, Schen-
 kung oder Heirath unter der andern Regierung zufällt,
 so wird er den zueherrischen Eigenthümern gleich ge-
 halten, und verbunden, in dem vorgeschriebenen Ter-
 min die Deklaration seines Domizils zu machen. Der
 Termin eines Jahres wird mit dem Tage anfangen, wo
 er den gesetzlichen Beweis seiner Erwerbung beigebracht
 haben wird. Art. 17. Es steht jedem zueherrischen
 Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten frei, sich zu
 jeder Zeit von einer seiner Besitzungen auf die andere
 zu begeben, und deswegen ist es der Wille beider Höfe,
 daß der Gouverneur der nächstgelegenen Provinz, auf
 Begehren der Parteien, die nöthigen Pässe erteilt. Die
 Pässe sind hinreichend, um von einem Gouvernament in
 das andere zu gehen, und sollen gegenseitig anerkannt
 werden. Art. 18. Die Eigenthümer, deren Besitzungen
 durch die Gränzen durchschnitten werden, sollen in Bezug
 auf diese Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen
 behandelt werden. Die zueherrischen Eigenthümer, ihr
 Gesinde und die Einwohner haben das Recht, mit ihren
 Ackerbaueräthschäften, ihrem Geschirre und Vieh, von ei-
 nem Theile des so durch die Gränze durchschnittenen Eigen-
 thums auf den andern zu gehen, ohne Rücksicht der Verschie-
 denheit der Souverainetät; eben so sollen sie ihre Erndten,
 alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh, alle Erzeugnisse
 ihrer Fabrikation von einem Orte zum andern bringen
 dürfen, ohne Pässe nöthig zu haben, ohne Verhinderung,
 ohne irgend Gebühren oder Abgaben zu bezahlen. Diese
 Begünstigung ist indessen auf die Natur- und Kunst-
 zeugnisse in dem so durch die Gränzlinie durchschnittenen
 Bezirke beschränkt. Eben so erstreckt sie sich bloß auf die
 Güter des nämlichen Eigenthümers in dem bestimmten
 Raum einer gemeinen Meile (von 15 auf einen Grad)
 auf beiden Seiten, der durch die Gränzlinie durchschnit-
 ist. Art. 19. Die Untertanen der einen und der andern
 Nacht, namentlich die Hirten und Treiber von Heerden
 fahren fort, die Rechte, Freiheiten und Vorrechte zu
 genießen, welche sie früher genossen haben. Auch wird
 dem täglichen Verkehr der Gränzbewohner mit einander
 (Gränzverkehr) kein Hinderniß in den Weg gelegt wer-
 den. (S. f.)

P r e ü s s e n.

Die Berliner Zeit. vom 13. d. machen ein zahlrei-
 ches Verzeichniß von Militärbesörderungen bekannt. Zu
 Gen. Lieutenants sind ernannt worden: die Gen. Maj.
 v. Sehnden, Kommandant von Torgau; v. Eisner, Kom-
 mandant von Bittenberg; v. Heister, Militärgouverneur
 von Münster; v. Brauchitsch, Chef der Genßdarmarie;
 v. Köder, Brigadef. h.

Nach der Aussage eines von Berlin durch Hanau ge-
 kommenen Kuriers wollte der König erst den 20. von dort
 zur Armee abreisen.

S c h w e i z.

In der Sitzung am 12. d. empfing die Tagsatzung
 von Seiten der Stände Bündten und St. Gallen die
 Ratifikation der Konvention vom 20. Mai, und, weil
 nunmehr die verfassungsmäßige Zahl von drei Viertel
 der Stimmen vorhanden war, beschloß die Versammlung,
 die daraus hervorgehende Ratifikation der Eidsgenossen-
 schaft den Ministern der hohen Mächte eröffnen zu lassen,
 und damit ihren Wunsch für die beförderliche Auswech-
 selung beiderseitiger Ratifikationen zu verbinden. — In
 Gemäßheit der Anträge ihrer diplomatischen Kommission,
 und des von verschiedenen Ständen geäußerten Wunsches,
 erklärte die Tagsatzung, als Erläuterung oberwähnter
 Konvention: es soll das in ihrem dritten Artikel stipu-
 lirtte Verlangen um Hilfe nur allein von der Tagsat-
 zung ausgehen können; und zweitens: so wie die im
 fünften und sechsten Artikel gedachten Begünstigungen
 für Waffenkauf und Gelddarlehen nur zum Vortheil ein-
 zelner, solcher bedürftender Stände geschehen, so sollen
 auch die einzugehenden Verpflichtungen auf diese be-
 schränkt bleiben, und daraus keine solche für die übrigen
 Stände hervorgehen.

Von Bern wird unterm 17. d. geschrieben: „Vor
 einigen Tagen traf der königl. französl. Gen. Lieut. von
 Damas hier ein. Eine ziemliche Zahl franz. Auswan-
 derer sind schon durch unsere Stadt gereist.“ — Und
 von Basel unterm 14.: „Seit acht Tagen bemerkte man
 unter den französl. Truppen in unserer Nachbarschaft
 allenthalben Bewegungen und Dislokationen, deren Zweck räth-
 selhaft war, und die daher die eidsgenössischen Gränz-
 kommando's zu verschiedenen zweckmäßigen Vorsichtsmaß-
 regeln veranlaßt haben. Von Personen, die sich noch
 vor oder gleich nach der am letzten Sonntag eingetrete-
 nen Sperre durchgeschlichen haben, vernimmt man, daß
 das Hauptquartier des Gen. Lecourbe nach Hegenheim
 (eine Stunde von Basel) verlegt worden, General Rapp
 wieder in Hünningen angekommen sey, und das in unse-
 rer Nähe stehende Korps Franzosen bedeutende Verstär-
 kung erhalten habe. Am Montag frühe versuchte das hie-
 sige Postamt, den gewöhnlichen Elssasser Kurier nach Hün-
 ningen zu erpediren; allein der Bote wurde an der Gränze
 nebst dem Felleisen zurückgewiesen. Um neun Uhr über-
 brachte ein Expresseur von Bourglibre der hiesigen Mili-
 tärbehörde die offizielle Anzeige, daß alle Verbindungen
 unterbrochen seyen. Seitdem wissen wir nicht das min-
 deste von dem, was in unserer Nachbarschaft vorgeht.“

Doch ist alles ruhig, und gestern wurden sogar die diesseitigen Grenzkommando's von der franzöf. Militärbehörde auf die höflichste Weise benachrichtigt, daß man zu Hüningen die Annahme der Konstitution durch hundert Kanonenschiffe feiern würde; man möchte also dieser Kanonade keine andere Deutung geben." — Endlich von Pauanne unterm 16. d.: „Wie man vernimmt, ist seit gestern alle Kommunikation mit Grenz über Versoir gesperrt.“

Landkarten-Anzeige.

Im Verlage des Hofbuchdruckers C. F. Müller in Karlsruhe ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen, als auch in den vorzüglichsten Gasthäusern des Großherzogthums Baden in Kommission zu haben:

**Charte générale
de la France**
par Départements
servant à l'Assemblée
de 182 feuilles de la Charte de France
de CASSINI
et de 25 feuilles de celle de la Belgique
de FERRARIS.
Une gravure sur pierre;
publiée par
C. F. MÜLLER,
Imprimeur de la Cour à Karlsruhe
1815.

Diese vortreffliche Uebersichtskarte von Frankreich ist zugleich das Rez zur großen Cassinischen Charte und zum Atlas national, so wie zu Ferraris Charte von Belgien.

Sie enthält die Departements-Eintheilung und deren Grenzen mit den Haupt- und merkwürdigen Orten, auch ist die neue Grenze nach dem am 30. Mai 1814 geschlossenen Pariser Friedenstraktat angegeben.

Die Seltenheit des Pariser Originalkupferstichs, errogen mit dem jezigen Bedürfnisse, sowohl der Herrn Militärs als des übrigen Publikums, veranlaßt den Herausgeber, diese Kupferarbeit in einer Gravure auf eine Steinplatte zu liefern, welche an Schönheit des Stiches und der Abdrücke dem Originalkupferstich den Vorzug streitig macht.

Das Format ist 15 Zoll im Geviert und mit einer niedlichen Einfassung umgeben.
Preis im Taschenformat auf Leinwand gezogen mit Futteral 1 fl. 21 fr.

dito als offenes Blatt ein Gulden.

Den Herren Offiziers, Militärs und Reisenden wird diese Charte, die man bequem in jeder Brieftasche nachführen kann, eine erwünschte Erscheinung seyn.

Bei dieser Verantossung empfehle ich das ganz vorzüglich eingerichtete Etablissement meiner Steindruckerei, in welchem alle Gattungen von Impressen, sowohl Tabellen als auch alle andere Arbeiten, im Fache der Zeichnung, als der Schrift, an Schönheit dem Kupferstich ähnlich, geliefert werden.

Karlsruhe, den 19. Jun. 1815.

Christian Friedrich Müller.

Ettenheim. [Stellbrief.] Die löbl. obrigkeitlichen Behörden werden anmit ersucht, auf den unten beschriebenen mitzpflichtigen Ausreißer, Andreas Tränkle von Mühlweier, der zudem auch eines beträchtlichen Kleider- und Gelddiebstahls sich schuldig gemacht hat, fahnden, und ihn im Betretungsfall anher liefern zu lassen.

Ettenheim, den 9. Jun. 1815.

Großherzogliches
Donsbau.

D. W. A. B.

Signalement.

Andreas Tränkle, 20 Jahr alt, 5' 5" groß, blonder Haare, etwas hoher Stirn, schwarzer Augen, mittelmäßiger Nase und Mund, spitzem Kinn, gesunder Farbe und schlanken Wuchses. Er trug bei seiner Entweichung eine Kosackentappe mit schwarzem wachstudenenen Ueberzeug, ein dunkelgrünes Koller, rothes scharlachenes Silet, lange blaue Hosen und Stiefel.

Ebrach. [Wein-Versteigerung.] Montags, den 26. Jun. d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Großherzogl. Kellerei dahier

2 Fuder 1800er Weiler,
7 — 1807er Hattlinger und
3 — 1811er Hattlinger Weine

des besten Gewächses Fohweise, oder, nach der Konvenienz der Liebhaber, auch in abgetheilten kleinen Partien, ohne Vorbehalt höherer Genehmigung, öffentlich versteigert werden.

Ebrach, den 4. Jun. 1815.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Lenz.

Mühlheim. [Wein-Versteigerung.] Folgende in der Kellerei Sulzburg vorfindliche rein und aufgekohlene sogenannte Markgräfer Weine, sollen, nach Verfügung Großherzogl. hochpreis. Bisentreibdirektorii vom 26. Mai dieses Jahres No. 6679, öffentlich gegen baare Bezahlung, Fohweise oder auch in geringern Quantis, versteigert werden, nämlich:

4 1/2 Fuder 1803er Laufener Gewächs.
5 — 1803er Mühlheimer Augenhagener.
10 — 1811er dergleichen.

Die Steigerung ist Mittwoch, den 28. Jun. d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Kellerei Sulzburg. Wird der Steigerungspreis die Taxation erreichen, so wird, aber nur in diesem Fall, das Versteigerte ohne höhere Ratifikation losgeschlagen. Die weitern Bedingungen werden bei der Steigerung bekannt gemacht werden.

Mühlheim, den 7. Jun. 1815.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Ludwig.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ich setze meine hiesigen und entfernten Blumenfreunde hiermit in Kenntniß, daß mein Kistenflor von 60 Sorten seinen Anfang nimmt; diejenigen, welche Abteiler davon zu haben wünschen, können den Flor sehen, und die Sorten um billigen Preis selbst wählen. Entfernten Kistenfreunden werde ich, auf Verlangen, meinen Katalog senden, nur bitte ich um portofreie Briefe.

J. F. Witzemann, Hofmusikus.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Fischhändler Dürer hier ist frisches Seilnauer-Basser angekommen, und samt dem Krug zu 14 fr. zu haben. Auch seine mehreren andern Mineralwasser, welche er dem Luxus unterhält, empfiehlt er bestens.

Hubbard. [Zurückgelassene silberne Uhr.] Bei dem Unterzeichneten blieb eine silberne Uhr liegen; der Eigentümer kann solche in Empfang nehmen.

Schulze, Gastgeber im Hubbard.